

DIENSTANWEISUNG 10/4

**ÜBER STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG
UND ERLASS
VON FORDERUNGEN**

DER

STADT ERFTSTADT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Anwendungsbereich	3
2. Stundung	
2.1 Begriff	3
2.2 Voraussetzungen	3
2.3 Verfahren	4
2.4 Stundungszinsen	5
2.5 Zuständigkeiten	5
3. Niederschlagung	
3.1 Begriff	6
3.2 Voraussetzungen	6
3.3 Verfahren	6
3.4 Zuständigkeiten	7
4. Erlass	
4.1 Begriff	8
4.2 Voraussetzungen	8
4.3 Verfahren	8
4.4 Zuständigkeiten	8
5. Insolvenzen	9
6. Weitere Vorschriften	
6.1 Delegation	9
6.2 Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	9
6.3 4-Augen-Prinzip	10
6.4 Inkrafttreten	10
Tabellarische Zusammenfassung der Ermächtigungen	11

1. Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) der Stadt Erfstadt, soweit ihr nicht spezielle Rechtsvorschriften oder privatrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen.

Für Abgabenansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) anzuwenden.

Der Geltungsbereich dieser Dienstanweisung erstreckt sich auf den Kernhaushalt sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Straßen“ (-65-), „Stadtwerke“ (-81-) und „Immobilienwirtschaft“ (-82-).

Seit 16.03.2009 führen die Stadtwerke eine Sonderkasse; d. h., sie führen ihre Kassengeschäfte komplett selber aus (einschl. Zahlungsverkehr, Mahnung, Vollstreckung, Tages- und Jahresabschlüsse etc.). Aus diesem Grunde gelten Regelungen dieser Dienstanweisung, die eine Beteiligung der Stadtkasse vorschreiben, für -81- nicht.

Eventuell in den Fachämtern oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vorhandene Richtlinien müssen mindestens den Anforderungen aus dieser Dienstanweisung genügen.

2. Stundung

2.1 Begriff

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs. Durch die Stundung wird die Zahlungsfälligkeit des Anspruchs hinausgeschoben.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Forderungen der Stadt Erfstadt dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn

- es sich um eine Forderung von mindestens 100 € handelt,
- ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner liegt insbesondere vor, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in solche geraten würde. Der Schuldner hat dieses durch Vorlage geeigneter Belege (z. B. zeitnahe Vermögensübersicht einschl. Forderungen und Verbindlichkeiten) nachzuweisen. Offensichtlich böswilligen Schuldnern ist eine Stundung nicht zu gewähren.

2.2.2 Eine Stundung ist zu versagen, wenn eine offensichtliche Zahlungsunwilligkeit des Schuldners vorliegt.

2.2.3 Die Erfüllung des Anspruchs darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner sich der Verpflichtung

tung zur Leistung entziehen will, oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen.

2.3 Verfahren

2.3.1 Eine Stundung soll in der Regel nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners sind zu prüfen. Diese Prüfung leitet bei Forderungen den Kernhaushalt betreffend das Fachamt ein, indem es den Schuldner per Vordruck (Anlage 1) auffordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse per Selbstauskunft (Anlage 1a) darzulegen. Die anschließende Sachbearbeitung obliegt in den Fällen, in denen der Kämmerer entscheidet, dem Allgemeinen Finanzdienst (Amt -20-).

2.3.2 Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, muss die Stundung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine Sicherheitsleistung nach den §§ 241 – 248 AO ist zu fordern, wenn zweifelhaft ist, ob der Schuldner bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtung nachkommen kann.

Für die Sicherheitsleistung kommen insbesondere in Betracht:

- Hinterlegung von Wertpapieren
- Verpfändung von beweglichen Sachen, Forderungen und Grundschulden
- Bestellung von Grundpfandrechten
- Bürgschaft
- Abtretung von Forderungen
- Sicherheitsübereignung
- Eigentumsvorbehalt.

Bei der Art der Sicherheitsleistung ist auf die Höhe der Forderung und die Dauer des Stundungszeitraums Rücksicht zu nehmen.

Leistet der Schuldner eine angemessene Sicherheit, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung des Anspruchs nicht mehr gegeben ist.

2.3.3 Vor der Entscheidung über einen Stundungsantrag den Kernhaushalt betreffend ist bei der Stadtkasse per Vordruck (Anlage 2) nachzufragen, ob

- weitere Rückstände des Schuldners vorhanden sind
- wegen der Zahlungsmoral des Schuldners Bedenken bestehen
- bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Sind bereits Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet, ist in allen Fällen im Benehmen mit der Stadtkasse zu entscheiden, ob

- Stundung oder

- Vollstreckungsschutz gewährt wird, oder ob
- die Vollstreckungsmaßnahmen fortzusetzen sind.

2.3.4 Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Sie soll möglichst kurz bemessen werden. Bei öffentlichen Lasten sind die Vorrechtsfristen nach § 10 I Nr. 3 ZVG zu beachten.

2.3.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen werden per Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Stundungsverfügung), privatrechtliche Forderungen durch vertragliche Vereinbarung gestundet.

2.3.6 Die Stundungen werden dem Schuldner schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitgeteilt. Das Widerrufsrecht ist auszuüben, wenn die Stundung unter falschen Voraussetzungen erfolgt ist, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, die zu der Stundung führten, gebessert haben oder Aufrechnungsmöglichkeiten gegen Ansprüche des Schuldners entstehen. Bei Stundungen mit Ratenzahlungen ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass der Gesamtbetrag wieder fällig wird, wenn einer der Teilbeträge (Raten) nicht pünktlich gezahlt wird.

2.3.7 Über die gewährte Stundung einer den Kernhaushalt betreffenden Forderung erhält die Stadtkasse einen entsprechenden Buchungsbeleg.
In eiligen Fällen ist die Stadtkasse vorab zu informieren.

2.4 Stundungszinsen

2.4.1 Für die Dauer einer Stundung sind Zinsen zu erheben. In Fällen öffentlich-rechtlicher Forderungen werden nach den §§ 233 ff. AO 0,5 v. H. Zinsen je Monat erhoben. In Fällen des Privatrechts schreibt § 32 Abs. 1 S. 2 GemHVO vor, in der Regel eine angemessene Verzinsung vorzunehmen. Als angemessen kann der vorgenannte Zinssatz von 0,5 v. H. je Monat gem. § 240 AO angesehen werden.

2.4.2 Stundungszinsen unter 10 Euro sind nicht zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

2.5 Zuständigkeiten

Zur Stundung von Forderungen sind ermächtigt:

- die Amtsleitung -51- (für den Bereich der Jugendhilfe) sowie die Betriebsleitungen -65-, -81- und -82- bis zur Höchstgrenze gemäß der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadt Erftstadt (zurzeit 20.000 €)
- in allen anderen Fällen der Kämmerer.

Darüber hinausgehende Stundungen bedürfen der Zustimmung des Rates.

3. Niederschlagung

3.1 Begriff

Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, durch die eine Weiterverfolgung des Anspruchs befristet oder unbefristet zurückgestellt wird, ohne dass auf ihn verzichtet wird. Begründet dadurch, dass durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und der Fälligkeitstermin der Forderung unverändert bleibt, wird die weitere Rechtsverfolgung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die Niederschlagung bedarf als verwaltungsinterne Maßnahme keines Antrags. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

3.2 Voraussetzungen

Forderungen der Stadt dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Letzteres gilt grundsätzlich für Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag (Haupt- plus Nebenforderungen) von 100 € (außer Bußgelder gemäß OWiG).

3.3 Verfahren

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraus. Es ist insbesondere zu prüfen, ob gegen einen gegenwärtigen oder künftigen Anspruch des Schuldners aufgerechnet werden kann. Die Gründe für eine Niederschlagung müssen nachvollziehbar sein und dürfen sich nicht auf Vermutungen stützen.

3.3.1 Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über mindestens zwei fruchtlose Pfändungsversuche oder in anderer geeigneter Weise (z. B. Vermögensauskunft) nachzuweisen.

3.3.2 Gelangt die Stadtkasse zu der Auffassung, dass eine Forderung nicht einziehbar ist, schlägt sie dem nach Ziffer 3.4 Ermächtigten eine unbefristete Niederschlagung vor (per Vordruck gemäß Anlage 3). Im Fall einer befristeten Niederschlagung ist das Fachamt vor der Entscheidung nochmal zu beteiligen (gibt es dort z. B. neue Erkenntnisse, die einen neuen Vollstreckungsversuch ermöglichen etc.; per Vordruck gemäß Anlage 4).

Im Falle, dass sich der Schuldner in einem Insolvenzverfahren befindet, ist das Fachamt grundsätzlich zu informieren (per Vordruck gemäß Anlage 5).

In allen Fällen wird anschließend das Rechnungsprüfungsamt mit einbezogen.

Bei der späteren Einziehung eines niedergeschlagenen Betrages sind bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei privatrechtlichen Forderungen Zinsen zu erheben, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen (vertragliche Vereinbarung, Verzugszinsen, Prozesszinsen).

- 3.3.3** Die befristet niedergeschlagenen Beträge den Kernhaushalt betreffend werden von der Stadtkasse, die übrigen Forderungen in den Eigenbetrieben überwacht und weiter verfolgt.
- 3.3.4** Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner sind regelmäßig zu überprüfen. Die Abstände sind so zu planen, dass die zur Unterbrechung einer drohenden Verjährung notwendigen Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden. Für öffentlich-rechtliche Forderungen gelten die in § 231 AO genannten Unterbrechungshandlungen. Bei privatrechtlichen Forderungen gelten die §§ 208 ff. BGB; hier ist zu beachten, dass eine schriftliche Mahnung keine Unterbrechung der Verjährung bewirkt.
- 3.3.5** Auch bei unbefristet niedergeschlagenen Forderungen ist eine erneute Einziehung zu versuchen, falls sich Anhaltspunkte für einen Erfolg ergeben.
- 3.3.6** Zeigt es sich, dass die Einziehung einer befristet niedergeschlagenen Forderung dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so ist sie unbefristet niederzuschlagen.

3.4 Zuständigkeiten

Zur Niederschlagung von Forderungen sind ermächtigt:

- die Betriebsleitungen -65-, -81- und -82- bis zur Höchstgrenze gemäß der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadt Erfstadt (zurzeit 20.000 €)
- die jeweiligen Budgetverantwortlichen (nicht -14- und -210-) bis zu einem Betrag von 100 €
- die Amtsleitung -51- (für den Bereich der Jugendhilfe)
 - bei befristeten Niederschlagungen bis zur Höchstgrenze gemäß der Zuständigkeitsordnung
 - bei unbefristeten Niederschlagungen bis zur Betragsgrenze für Erlasse (zurzeit 2.500 €; siehe Ziff. 4.4 dieser DA)
- in allen anderen Fällen der Kämmerer.

Die Höchstgrenze nach der Zuständigkeitsordnung übersteigende Niederschlagungen bedürfen der Zustimmung des Rates.

Die Berechtigung der Betriebsleitungen gilt erst, nachdem die Stadtkasse die Unpfändbarkeit festgestellt hat. Die weitere Überwachung obliegt den Betrieben; erneute Vollstreckungsanträge sind von dort an die Kasse zu richten.

4. Erlass

4.1 Begriff

Erlass ist der gänzliche oder teilweise Verzicht auf eine Forderung der Stadt. Die Forderung erlischt hierdurch endgültig, bei teilweisem Erlass in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird. Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Anspruches kommt einem Erlass gleich.

4.2 Voraussetzungen

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner dauernd eine besondere Härte bedeuten würde und damit unbillig wäre. Das ist vor allem anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Beim Erlass wird ausschließlich auf subjektive, die Lage des Schuldners berücksichtigende Kriterien abgestellt.

4.3 Verfahren

4.3.1 Ein Erlass wird in der Regel nur auf Antrag gewährt. Der jeweilige Budgetverantwortliche hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen, soweit nicht für Mahn- oder Vollstreckungsgebühren und für Nebenforderungen die Stadtkasse zuständig ist.

4.3.2 Bei privatrechtlichen Ansprüchen und bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen stellt der Erlass einen Vertrag mit dem Schuldner dar und bedarf somit der Zustimmung des Schuldners. Diese braucht sich nicht aus einem formellen Vertrag zu ergeben, sondern kann auch in einer schlüssigen Handlung (z. B. stillschweigende Entgegennahme einer Verzichtserklärung der Stadt und Unterlassung der Zahlung) gesehen werden. Öffentlich-rechtliche Forderungen werden per Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

4.3.3 Über die erlassenen Beträge den Kernhaushalt betreffend ist der Stadtkasse eine Abgangsordnung zu erteilen.

4.4 Zuständigkeiten

Zum Erlass von Forderungen sind ermächtigt:

- die Amtsleitung -51- (für den Bereich der Jugendhilfe) bis zur Höchstgrenze gemäß der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadt Erftstadt (zurzeit 2.500 €)
- die Betriebsleitungen -65-, -81- und -82- bis zu einem Betrag von 2.500 €
- die Kassenleitung bei Hauptforderungen bis zu einem Betrag von 10 € („Kleinbetragsregelung“ ohne Antrag; Betrag angelehnt an § 156 AO „Absehen von Steuerfestsetzung“) und bei Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren u. Ä.) bis zu einem Betrag von 100 € (bis zu 10 € auch ohne Antrag)
- in allen anderen Fällen der Kämmerer.
-

Die Höchstgrenze nach der Zuständigkeitsordnung übersteigende Erlasse öffentlicher Abgaben bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, Erlasse sonstiger Forderungen der Zustimmung des Rates.

5. Insolvenzen

Im Falle eines Insolvenzverfahrens wird die Kassenleitung bei Forderungen bis 5.000 €, in allen anderen Fällen der Kämmerer ermächtigt, Schuldenbereinigungsplänen zuzustimmen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf eine eventuelle Zustimmung zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Von der Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren bis zu einer Höhe von 500 € kann abgesehen werden, da in diesem Fall davon ausgegangen wird, dass der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Ertrag steht.

6. Weitere Vorschriften

6.1 Delegation

Die nach dieser Dienstanweisung Befugten sind berechtigt, Ihre Entscheidungsbefugnis auf eine oder mehrere der Ihnen nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu delegieren. Die Delegation ist dem Kämmerer, der Kasse und -14- zur Kenntnis zu geben.

Die Befugnisse des Kämmerers gelten bis zu einer Höhe von 10.000 €, bei seiner Abwesenheit in unbegrenzter Höhe, als auf die Leitung des Allgemeinen Finanzdienstes (-20-) übertragen.

6.2 Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

6.2.1 (Privatrechtliche) Unterhaltsansprüche gemäß § 7 UVG

Unterhaltsansprüche des Kindes gehen nach § 7 UVG auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt

Erfstadt, über. So ist für diesen Bereich die Landeshaushaltsordnung (LHO) maßgeblich. Das zuständige Landesministerium überlässt mit „Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 LHO“ kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt folgende Entscheidungen:

- Abschluss von Vergleichen und Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach Teil 9 der Insolvenzordnung (zurzeit bis zu einem Betrag von 13.000 €)
- Stundungen (zurzeit bis zu einem Betrag von 13.000 €) mit einer Stundungsdauer bis zu 10 Jahren
- befristete Niederschlagungen (zurzeit bis zu einem Betrag von 13.000 €)
- unbefristete Niederschlagungen (zurzeit bis zu einem Betrag von 10.000 €)
- Erlasse (zurzeit bis zu einem Betrag von 1.000 €).

Diese Befugnisse gelten als auf die Leitung des Amtes -51- übertragen.

6.2.2 (Öffentlich-rechtliche) Rückforderungsansprüche gemäß § 5 UVG

Auch für den Fall der Stundung, der Niederschlagung oder des Erlasses einer Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen im Sinne des § 5 UVG gelten die unter Ziffer 6.2.1 erwähnten Obergrenzen nach der LHO.

Bei Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 100 € gelten diese Befugnisse als auf die Leitung des Amtes -51-, in allen anderen Fällen als auf den Kämmerer übertragen.

6.3 4-Augen-Prinzip

Sämtliche Entscheidungen nach dieser Dienstanweisung sind im 4-Augen-Prinzip (zwei dienstlich Ermächtigte) zu treffen.

6.4 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.08.2016 in Kraft und ersetzt die DA 10/4 vom 16.07.2013.

Erfstadt, den 22.07.2016

gez.

Erner
(Bürgermeister)

Dienstanweisung 10/4 über Stundung, Niederschlagung und Erlass
von Forderungen der Stadt Erfstadt

Seite: 11

Tabellarische Zusammenfassung der Ermächtigungen

	Stundung	Niederschlagung	Erlass	Insolvenz
Kämmerer	20.000 €	20.000 €	2.500 €	unbegrenzt
-20-	10.000 €	10.000 €	2.500 €	10.000 €
-210-	./.	./.	10 € (Hauptforderungen) 100 € (Nebenforderungen)	5.000 €
-51- (Jugendhilfe)	20.000 €	20.000 € (befristet) 2.500 € (unbefristet)	2.500 €	./.
-6-/-65-	20.000 €	20.000 €	2.500 €	./.
-6-/-81-	20.000 €	20.000 €	2.500 €	./.
-6-/-82-	20.000 €	20.000 €	2.500 €	./.
Budgetverantwortliche/r	./.	100 € (außer -14- und -210-)	2.500 €	./.

Stadtverwaltung · Postfach 2565 · 50359 Erftstadt
Stadtverwaltung · Holzdamm 10 · 50374 Erftstadt



Dienststelle
Telefax 02235/ 409-673

Ansprechpartner/-in
Telefon-Durchwahl

Mein Zeichen
Ihr Zeichen

Datum
31.08.2016

.....
Holzdamm 10

.....
02235 / 409-...

...

Stundungsantrag vom Kassenzeichen

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

um über Ihren o.g. Stundungsantrag entscheiden zu können bitte ich Sie, mir den beigefügten Fragebogen („Selbstauskunft“) ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Bitte fügen Sie zu allen Angaben Nachweise bei.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

Anlage

Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Köln:
IBAN: DE65370502990191000100
BIC: COKSDE33XXX

VR-Bank Rhein-Erft eG:
IBAN: DE02371612891000001011
BIC: GENODED1BRH

Bürgerbüro, Bonner Str. 32, E.-Lechenich

montags von 07.15 - 12.00 Uhr
dienstags von 08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr
1. Samstag / Monat von 09.00 - 11.00 Uhr
Rentenabt. nur nach Vereinbarung

Busverbindungen

Linien 920, 979, 990
Rathaus Liblar: Haltestelle Liblar EKZ
Bürgerbüro: Haltestelle Lechenich Markt

Anlage 1a zur Dienstanweisung 10/4

Selbstauskunft

Kassenzeichen: _____

1. Allgemeines

Name : _____ Fam.-Stand : _____

Anschrift : _____

2. Netto-Einkommen aller Zahlungspflichtigen (Bitte Nachweise beifügen)

Aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit : Euro _____

Unterstützungen, Beihilfen aller Art : Euro _____

Sonstige Einnahmen(z.B. Renten, Zinsen u.s.w) : Euro _____

3. Vermögen

Grundbesitz : _____

Sonstiges Vermögen und Kapitalvermögen : Euro _____

4. Laufende Belastungen

5. Sonstige Gründe für eine Stundung:

6. Höhe der Stundungsraten:

7. Die erste Ratenzahlung erfolgt ab:

Die Kreditmöglichkeiten bei meiner Bank sind ausgeschöpft. Alle Angaben sind vollständig und nach bestem Wissen erfolgt. Mir ist bekannt, dass Stundungszinsen nach § 233 ff. Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung in Höhe von 0,5% je Monat erhoben werden.

Ort u. Datum

Unterschrift

Anlage 2 zur Dienstanweisung 10/4

- ____ - (Absender)

_____ (Datum)

-210-

Name, Vorname: _____

Deb.-Nr.: _____

Antrag vom _____ auf Stundung von _____ €

Zur Entscheidung über den o. g. Antrag bitte ich um folgende Auskünfte:

- Bestehen weitere Rückstände?

ja nein

Wenn ja, welche? _____

- Bestehen wegen der Zahlungsmoral des Schuldners Bedenken?

ja nein

- Wurden bereits Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet?

Ja nein

Unterschrift

Anlage 3 zur Dienstanweisung 10/4

Akte kann in der Vollstreckung -210- eingesehen werden

I. Die Stadtkasse Erftstadt - als **Vollstreckungsbehörde** – schlägt für nachfolgende Forderung eine

befristete unbefristete → **Niederschlagung vor.**

Die Forderung war bereits niedergeschlagen Schuldner/in befindet sich im Insolvenzverfahren

HH 100	HJ 2016	Kassenzeichen + FAD:		
Hauptforderung		-----	Fälligkeit:	

Nebenforderung: Mahngebühren + Säumniszuschläge				
Zahlungspflichtiger:				
Letzte Vollstreckungsmaßnahme vom:	Sachpfändungen am:	Forderungspfändungen am:	Letzte e.V. vom:	
Sonstige Vollstreckungsversuche, z.B. ins unbewegliche Vermögen:				
Eintritt Vollstreckungsverjährung :				
<u>Zusammenfassende Begründung für eine Niederschlagung aus Sicht der Vollstreckungsbehörde:</u>				
Datum: _____ Unterschriften: _____				
sachlich / rechnerisch richtig:		Vollstreckungsstelle	Kassenleitung	

II. Anordnung / Buchung der Niederschlagung:

Die Forderung wird		
<input type="checkbox"/> befristet bis: _____ <input checked="" type="checkbox"/> unbefristet niedergeschlagen.		
Ein neuer Vollstreckungsversuch ist bis spätestens _____ durchzuführen.		
Prüfung -14-	Der Bürgermeister I.A. / I.V.	Erfassung FIBU -200- Niederschlagungsnummer:

Verteiler : -14- / -20- / -210-

Anlage 4 zur Dienstanweisung 10/4

Akte kann in der Vollstreckung -210- eingesehen werden

I. Die Stadtkasse Erftstadt - als **Vollstreckungsbehörde** – schlägt für nachfolgende Forderung eine
 befristete **unbefristete** → **Niederschlagung vor.**

Die Forderung war bereits niedergeschlagen Suchanfrage an das Bundeszentralregister wurde gestellt

HH 100	HJ 2016	Kassenzeichen + FAD:		
Hauptforderung: (Bezeichnung) -----		€	Fälligkeit:	
Nebenforderung: Mahngebühren und Säumniszuschläge		€		
Zahlungspflichtiger:				
Letzte Vollstreckungs- maßnahme vom:	Sachpfändungen am:	Forderungspfändungen am:	Letzte e.V. vom:	
Sonstige Vollstreckungsversuche, z.B. ins unbewegliche Vermögen:				
Eintritt Vollstreckungsverjährung :				
<u>Zusammenfassende Begründung für eine Niederschlagung aus Sicht der Vollstreckungsbehörde:</u>				
Datum _____		Unterschriften : _____		
sachlich / rechnerisch richtig:		Vollstreckungsstelle	Kassenleitung	

II. Stellungnahme des Fachamtes:

Das Fachamt, welches die Forderung zur Einnahme angeordnet hat, prüft **vor** Niederschlagung, inwieweit aktuelle Erkenntnisse einen neuen Vollstreckungsversuch ermöglichen - und - ob die Forderung noch zutreffend ist. Die Meldung ist **bis zum** _____ der Stadtkasse wieder vorzulegen.

- Dem Fachamt sind keine weiteren Möglichkeiten zur Realisierung der Einnahme bekannt (z.B. **Einkünfte, Anschrift, geänderte familiäre Verhältnisse, Vermögensverhältnisse**)
- Dem Fachamt ist ein Rechtsnachfolger bekannt. Eine Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Das Fachamt erteilt für einen erneuten Vollstreckungsversuch folgenden Hinweis :

Datum / Unterschrift:

III. Anordnung / Buchung der Niederschlagung:

Die Forderung wird		
<input type="checkbox"/> befristet bis: _____ <input type="checkbox"/> unbefristet niedergeschlagen.		
Ein neuer Vollstreckungsversuch ist bis spätestens _____ durchzuführen.		
Mitzeichnung Kasse (Stelle für Wiedervorlageliste / Terminüberwachung)	Prüfung -14-	
Erfassung FIBU -200- Niederschlagungsnummer:	Freigabe -210-	Der Bürgermeister I.A. / I.V.

Verteiler : -210- Kasse + Vollstreckungsstelle / -200-

Anlage 5 zur Dienstanweisung 10/4

Akte kann in der Vollstreckung -210- eingesehen werden

I. Die Stadtkasse Erfstadt - als **Vollstreckungsbehörde** – schlägt für nachfolgende Forderung eine

befristete unbefristete → **Niederschlagung vor.**

Die Forderung war bereits niedergeschlagen Schuldner/in befindet sich im Insolvenzverfahren

HH 100	HJ 2015	Kassenzeichen + FAD:		
Hauptforderung: -----		€	-----	Fälligkeit:
Nebenforderung: Mahngebühren + Säumniszuschläge		€	-----	
Zahlungspflichtiger:				
Letzte Vollstreckungsmaßnahme vom:	Sachpfändungen am:	Forderungspfändungen am:	Letzte e.V. vom:	
Sonstige Vollstreckungsversuche, z.B. ins unbewegliche Vermögen:				
Eintritt Vollstreckungsverjährung :				
Zusammenfassende Begründung für eine Niederschlagung aus Sicht der Vollstreckungsbehörde:				
Datum: Unterschriften: _____				
sachlich / rechnerisch richtig:		Vollstreckungsstelle	Kassenleitung	

II. Zur Kenntnis ans Fachamt

Der o.g. Schuldner befindet sich im Insolvenzverfahren. Forderungen bis zum Eröffnungstag sind nicht mehr eintreibbar.

Zur Kenntnis am _____

III. Anordnung / Buchung der Niederschlagung:

Die Forderung wird

befristet bis: _____ unbefristet niedergeschlagen.

Ein neuer Vollstreckungsversuch ist bis spätestens _____ durchzuführen.

Prüfung -14-	Der Bürgermeister I.A. / I.V.	Erfassung FIBU -200- Niederschlagungsnummer:

Verteiler : -14- / -20- / -210-